

Rechtskomitee

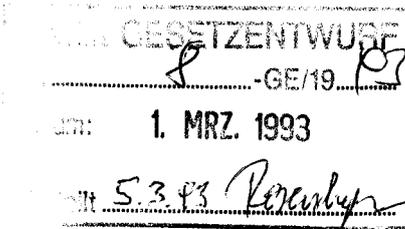
Lambda



Vereinigung zur Wahrung der
Rechte gleichgeschlechtlich
lebender Frauen und Männer

An das
Präsidium des österreichischen
Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien



Februar 19, 1993

Di. Oesch Kerent

Betrifft: Entwurf zu einer Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993 -
allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie vom Bundesministerium für Inneres gewünscht übersenden wir Ihnen
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu dem genannten Entwurf.

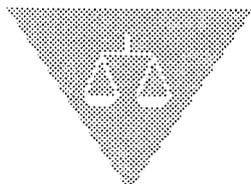
Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Helmut Graupner
(Präsident)

Dipl.-Ing. Michael Toth
(Generalsekretär i.V.)

Beilagen erwähnt

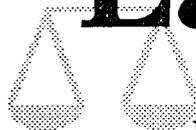
Linke Wienzeile 102, A - 1060 Wien * Tel.: 911 30 39 * BTX: 912 21 7777



Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN Generalversammlung, 1948)

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung
Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.
(UN Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966)

Echte Moral blüht nur in der Freiheit.
(Kommissionsberichterstatter Prof. Logos im Schweizer Nationalrat, 1929; Debatte über die Entkriminalisierung
gleichgeschlechtlicher Beziehungen)

Rechtskomitee**Lambda**

Vereinigung zur Wahrung der
Rechte gleichgeschlechtlich
lebender Frauen und Männer

An den Herrn
Bundesminister für Inneres
Dr. Franz Löschnak

Postfach 100
1014 Wien

Februar 19, 1993

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs einer Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle
1993 (Zahl: 95 022/2-IV/11/93/E) - allgemeines
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes zu einer
Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993 und nehmen dazu wie folgt Stellung.

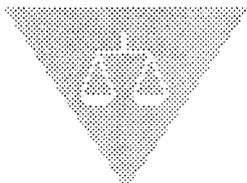
Verfolgte Homosexuelle nicht vergessen

Nach der geltenden Rechtslage können Personen, die wegen (*politischer
oder rassistischer*) *Verfolgung* im Dritten Reich oder wegen *politischer
Verfolgung* während der Zeit des Austrofascismus emigriert sind und die
österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer ausländischen
Staatsangehörigkeit verloren haben, die österreichische Staatsbürgerschaft
wiedererlangen, wenn sie

- (a) vor der Emigration zumindest 10 Jahre österreichische Staatsbürger
waren und
- (b) nun wieder in Österreich einen Wohnsitz begründen.

Diese beiden Erfordernisse sollen nun entfallen, was wir im Sinne des
Gedankens der "Wiedergutmachung" vollinhaltlich unterstützen.

Linke Wienzeile 102, A - 1060 Wien * Tel.: 911 30 39 * BTX: 912 21 7777



Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN Generalversammlung, 1948)

**Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung
Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.**

(UN Fakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966)

Echte Moral blüht nur in der Freiheit.

(Kommissionsberichterstatler Prof. Logoz im Schweizer Nationalrat, 1929; Debatte über die Entkriminalisierung
gleichgeschlechtlicher Beziehungen)

Bankverbindung: Bank Austria AG, BEZa20151, Kto. Nr.: 609 489 901

Darüberhinaus sollen nun auch Personen, die wegen *Befürchtung rassischer Verfolgung* schon vor dem 13. März 1938 jedoch nach dem 30. Jänner 1933 (Machtergreifung Hitlers in Deutschland) emigriert sind und seither die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, diese wiedererlangen können.

So sehr wir dies begrüßen, so sehr schmerzt uns die Tatsache, daß wieder einmal die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus vergessen werden.

Auch wer in dieser Zeit geflohen ist, weil er wegen seiner Homosexualität verfolgt worden ist oder solche Verfolgung zu befürchten hatte, und in der Folge die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat, hat Anspruch darauf, diese wiederverliehen zu bekommen.

Der besondere Stellenwert, den die Verfolgung von Homosexuellen für die Nationalsozialisten eingenommen hat, ergibt sich schon daraus, daß sie für deren Bekämpfung im Jahre 1934 ein Sonderdezernat der GESTAPO und ein Jahr später eine eigene *"Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität"* eingerichtet haben.

Homosexuelle waren für die Nationalsozialisten mitnichten "gewöhnliche Kriminelle" (so das gängige Argument gegen eine "Wiedergutmachung"). Das zeigt schon die Tatsache, daß sie in den Konzentrationslagern nicht mit dem grünen Winkel für "Kriminelle" sondern mit einem eigenen rosa Winkel versehen worden sind.

Wir fordern daher mit Nachdruck im Hinblick auf die Menschenwürde der Verfolgten, daß § 58c Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz gegenüber der Fassung des Entwurfs folgendermaßen ergänzt wird (Ergänzung in kursiv):

"(2) Gleiches gilt für Fremde, die sich als Staatsbürger zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 13. März 1938 in das Ausland begeben haben, weil sie Verfolgungen aus rassischen Gründen *oder aus Gründen der sexuellen Orientierung* zu befürchten hatten."

Damit wäre auch die Einbeziehung von verfolgten Homosexuellen in den Absatz 1 gewährleistet, der diejenigen Personen erfaßt, die nach der Besetzung Österreichs (13. März 1938) geflüchtet sind.

Nachbemerkung:

"Registrierte Partner" Ehepartnern gleichstellen

Wir möchten im Zusammenhang mit dieser Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes daraufhin weisen, daß mit der Einführung des Instituts staatlich "registrierter Partnerschaften" (in Dänemark und demnächst auch in anderen europäischen Ländern) eine Anpassung jener Bestimmung notwendig geworden ist, die für Ehepartner von österreichischen Staatsbürgern Erleichterungen beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft vorsieht (§ 11a Staatsbürgerschaftsgesetz).

Der Grund, warum (bloÙe) Lebensgemeinschaften nicht berücksichtigt werden, liegt wohl in der Publizitätswirkung der Ehe und der damit verbundenen klaren Nachweisbarkeit des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, während bei Lebensgemeinschaften die Gefahr von Zweckbehauptungen gegeben ist. Insofern ist die Beschränkung auf die Ehe nachvollziehbar.

Staatlich "registrierte Partnerschaften", wie sie nun in anderen Ländern bestehen bzw. demnächst bestehen werden, stehen hingegen in ihrer Publizitätswirkung und Eindeutigkeit der Ehe in nichts nach. Eine Unterscheidung ist somit unzulässig, liegen doch in beiden Fällen gleich innige, schützenswerte Bande zwischen den Partnern vor.

Wir schlagen daher vor, dem § 11a eine Abs. 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

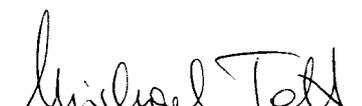
"(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß auch auf Partner einer staatlich "registrierten Partnerschaft" oder eines dieser an Publizitätswirkung entsprechenden Rechts-Instituts anzuwenden."

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme zu einem guten Gelingen des Gesetzeswerkes beitragen zu können und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Helmut Graupner
(Präsident)



Dipl.-Ing. Michael Toth
(Generalsekretär i.V.)

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen wunschgemäß an das Präsidium des Nationalrates